

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich / Angebotsunterlagen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung unserer Erzeugnisse und für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten durch uns (im folgenden: Lieferer). Ein etwaiger Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Zeichnungen und technische Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferers und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu widerhandlungen verpflichten zum vollen Schadensersatz und können strafrechtlich verfolgt werden.
3. Soweit solche für Spezialausführungen angefertigt werden müssen, bleiben Modelle und Werkzeuge Eigentum des Lieferers, auch wenn sie vom Besteller ganz oder teilweise bezahlt werden. Eine Verpflichtung, spezielle Ausführungsformen der Liefergegenstände einem Abnehmer vorzubehalten, kann der Lieferer nur eingehen, soweit sie durch Patente oder rechtsgültige DBGM geschützt sind.

II. Preise

Sämtliche Angebote sind freibleibend, Kostenvorschläge unverbindlich. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung. Die Preise werden auf der bei Abgabe des Angebots geltenden Materialpreis- und Lohngrundlage errechnet. Bei Änderung dieser Basiswerte innerhalb der Fertigungszeit behält sich der Lieferer eine Berichtigung des Preises vor.

III. Lieferzeit

1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Der Lieferer ist jedoch bemüht, die Lieferfristen unter allen Umständen einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind und beide Teile schriftliche Übereinstimmung über die Bestellung erzielt haben. Hinsichtlich des Liefertermins kommt die Versandbereitschaftsmeldung einer Lieferung gleich. Zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit sowie zu Teillieferungen ist der Lieferer berechtigt, es sei denn, dass dies für den Besteller unzumutbar ist.
2. Behinderung durch höhere Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Feuer, Streik oder Aussperrung bei uns und unseren Lieferwerken, insbesondere auch Betriebsstörungen durch Rohstoff-, Warenmangel oder verspätete Materiallieferungen, berechtigen den Lieferer, die Ausführung des Auftrages hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Lieferer zu vertreten ist, insbesondere über die Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorbenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IV. Abruf

Auf Abruf bestellte Waren sind ohne bestimmte Vereinbarung, spätestens jedoch binnen 12 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung, abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 12 Monaten, so kann der Lieferer wahlweise die versandfertige Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern und unter Belastung der entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen, ohne Aufforderung zum Versand bringen oder 20 % des Netto-Warenwertes als Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt vorbehalten, das Fehlen oder eine geringere Höhe des Schadens nachzuweisen.

V. Versand und Verpackung

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Versandart und Versandweg werden von uns nach bestem Ermessen bestimmt. Sämtliche Frachten, Porti und Versicherungen gehen zu Lasten des Empfängers. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Wenn der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller im Verzug der Annahme ist, geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Rücktrittsrecht

Der Lieferer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Besteller über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferer Vertragsverletzungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder die Lieferzeit um 2 Monate überschritten ist und danach eine vom Besteller gesetzte Nachfrist von mindestens 10 Werktagen verstrichen ist.

VIII. Auftragsrücknahme oder Lösung vom Vertrag

Im Falle einer Nichtabnahme der bestellten Ware innerhalb einer vom Lieferer gesetzten Frist von 4 Wochen, wie auch bei einer Lösung des Bestellers vom Vertrag, ist der Besteller verpflichtet, alle Kosten für Bearbeitung des Auftrages einschließlich der geleisteten Vorarbeiten und beschafften Materialien zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für den entgangenen Gewinn zu zahlen. Für die Lösung vom Vertrag ist in jedem Fall das Einverständnis des Lieferers erforderlich.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe

aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Ein Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder Vernichtung der Ware ist unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegenüber einem Dritter erwachsen. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Lieferer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

X. Gewährleistung

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen werden nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Dem Lieferer ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller wegen gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder arglistig verschwiegen hat.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Lieferer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferer nicht.

XI. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen des Lieferers sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto zahlbar. Rechnungen über Lohnarbeiten sind sofort ohne Abzug zahlbar. Schecks und Wechsel werden nicht an Zahlungsstatt, sondern unter dem Vorbehalt pünktlicher Einlösung angenommen. Der Betrag wird dem Konto unter Abzug entstandener Kosten gutgeschrieben.
2. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Besteller über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, kann der Lieferer statt des Rücktritts seine Leistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Bestellers abhängig machen. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Gleichzeitig werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiteren Verzugschadens, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet. Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Lieferer anerkannt wurden. Bestandungen, die vom Lieferer nicht ausdrücklich anerkannt sind, entbinden den Besteller nicht von der Zahlungsverpflichtung. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Ersatzteile zu liefern, solange der Besteller einen Kontorückstand beim Lieferer hat.

XII. Schlussbestimmungen

1. Der Erfüllungsort für alle Lieferungen, Abnahmen, Zahlungen sowie Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselrecht, ist Nürnberg.
2. Auf die beiderseitigen Vertragsbeziehungen findet unter Ausschluss jeden anderen Rechts nur das Recht der BRD Anwendung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.